

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit ist im weiteren Verfahren vorzulegen und zu berücksichtigen.				
☐ einstimmig	☐ mit Stimmen- mehrheit	☐ Anzahl Stimmen jeweils min.	☐ Einhal- tungen	☐ wie Entschei- dungs- vorschlag
☐ Anträge u./a. abweichender Beschlüsse s. Rückseite				
An der Abstimmung nahmen nicht teil:				

5. STELLUNGNAHME Landesjagdverband - Schreiben vom 16.09.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das unfriedete Gelände bietet keinen Einblick. Auf dem Gelände, das weitgehend den Schutzstatus besitzt, wurden in der Vergangenheit widerrechtlich Baumaßnahmen durchgeführt. So wurde eine Lagerbaracke zum Wohnhaus umgebaut, eine neue Laugerhalle errichtet, ebenfalls ein Bootshaus und ein Gartenhaus. Für diese Maßnahmen lagen keine Baugenehmigungen vor, ebenfalls sah der Bebauungsplan diese Bebauung nicht vor. Jetzt sollen nachträglich in einem Bebauungsplan diese Baumaßnahmen genehmigt und damit legalisiert werden. Es soll aber keine weitere Bebauung zugelassen werden. Es geht also nur um die Festbeschreibung des vorhandenen Bestandes. Innerhalb einer unfriedeten Fläche, die landwirtschaftlich genutzt wird, ist es nicht möglich, Aussagen über die ursprünglich vorhandenen Biotope mit ihrer Fauna und Flora zu machen. Da es sich um die Festbeschreibung des Vorhandenen geht, hat eine nachträgliche Genehmigung jetzt keinen Einfluss mehr auf das Biotop.	Kommentierung:
--	------------------------------

Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnen wir die nachträgliche Legalisierung illegal errichteter Bauwerke ab. Diese Art der Vorgehensweise führt die Bau- u. Naturschutzgesetzgebung ab absurdum.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt hält aus o.g. Gründen an der Planung fest. <table><tr><td>☐ einstimmig</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit</td><td>Anzahl Stimmen ja/nein</td><td>☐ Enthaltungen</td><td>☐ wie Beschlussvorschlag</td><td>☐ Antträge u./a. abweichender Beschluss s. Rückseite</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen nicht teil:	☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja/nein	☐ Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Antträge u./a. abweichender Beschluss s. Rückseite
☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja/nein	☐ Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Antträge u./a. abweichender Beschluss s. Rückseite		

6. STELLUNGNAHME Kreisverwaltung Vulkaneifel - Schreiben vom 28.09.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.09.2020 und die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 15.09.2020 sind in Reinschrift beigelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde weist daraufhin, dass die Kosten per städtebaulichen Vertrag von dem Grundstückseigentümer zu übernehmen sind. Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt beratend mit: Der Bebauungsplan wird zur Legalisierung einer ungenehmigten Außenbereichsbebauung in sensibler Naturumgebung aufgestellt. Auch im Hinblick auf die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen die baulichen Anlagen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Es sollte daher überlegt werden auf welche baulichen Anlagen hier verzichtet werden kann und die Natur und Landschaft durch den Abriss z.B. vom Gartenhaus und gegebenenfalls der Lagerhalle möglichst zu schützen und somit auch die Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren.	Kommentierung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt bereits außerhalb des 2 x 20,00 m = 40,00 m bzw. 20,00 m + 30,00 m = 50,00 m sowie 2 x 30,00 m = 60,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden. Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligen werden. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.
---	---

	<table><tr><td>☐ einstimmig</td><td>☐ mit Stimmen- mehrheit</td><td>☐ Enthaltun- gen</td><td>☐ wie Beschluss- vorschlag</td><td>☐ Antträge u./a./ abweichender Beschluss s. Rückseite</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen nicht teil:	☐ einstimmig	☐ mit Stimmen- mehrheit	☐ Enthaltun- gen	☐ wie Beschluss- vorschlag	☐ Antträge u./a./ abweichender Beschluss s. Rückseite
☐ einstimmig	☐ mit Stimmen- mehrheit	☐ Enthaltun- gen	☐ wie Beschluss- vorschlag	☐ Antträge u./a./ abweichender Beschluss s. Rückseite		
4. STELLUNGNAHME SGD-Nord, Obere Naturschutzbehörde - Schreiben vom 07.09.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nehmen wir als obere Naturschutzbehörde Stellung. Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 "Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung" sind die Belange des Naturschutzes von der unteren Naturschutzbehörde wahrzunehmen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und Gelegenheit zur Äußerung erhält. Geprüft wird durch die obere Naturschutzbehörde die mögliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, welche hier nicht gegeben ist. Weiterhin sind vorliegend Natura-2000-Gebiete räumlich nicht unmittelbar betroffen. Jedoch befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Gerolsteiner Kalkeifel" in engem räumlichen Zusammenhang, wenngleich getrennt durch die Landesstraße L 29. Eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit dessen Erhaltungszielen ist daher unbedingt geboten. Im Südwesten des Plangebiets verläuft ein mitsamt seinen Ufern pauschal nach § 30 Abs. 1 BNatSchG geschützter Mittelgebirgsbach (Seitenlauf des Raabaches). Dieser wurde im Rahmen der Landesbiotopkartierung erfasst. Handlungen, die zu seiner Zerstörung oder zu seiner erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind hier verboten. Dies ist im Rahmen der weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Kommentierung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die geforderte Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit ist im weiteren Verfahren vorzulegen und zu berücksichtigen. Der Mittelgebirgsbach ist im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.					

Das Einbringen von Saatgut und Gehölzen erfolgt entsprechend § 44 BNatSchG. (vgl. www.bfn.de/nature/naturenschutz/gefaehrdenung-bewertung-managementgebietsseine-herkunftsgebieteigenes-saatgut.html).

Für alle Gehölze gilt: als Zeiträume der Nachpflanzung für ausgefallene Gehölze ist vorrangig der Herbst, ggf. das Frühjahr vorzusehen. Zu favorisieren ist der Herbstzeitraum, da die winterlichen Niederschläge, insbesondere bei den gängigen milden Wintern ideal genutzt werden können.

Umwandlung des Nadelreinbestandes KM 2: Mischwald durch Pflenterung

Aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgt die naturnahe Entwicklung eines Mischwaldes unter Berücksichtigung des vorhandenen Holzwertes der Douglasien. Als Übergang wird die Methode des Pflenters vorgesehen. Ein Pflenterwald ist zwar naturnah, aber dennoch handelt es sich um keine natürliche Waldform. Ein strukturierter Pflenterwald stellt sich nicht spontan ein, sondern bedarf der Bewirtschaftung bei gleichzeitiger Erhöhung der Artenvielfalt.

Im Pflenterwald wird der Waldboden laufend beschattet und ist der Sonne, dem Regen und dem Wind nicht direkt ausgesetzt. Das ist das wichtigste Merkmal des Pflenterwaldes – und auch der größte Unterschied zum Kahlschlag. Weil Bäume mit ihren Blättern und Nadeln dem Waldboden ständig Schatten spenden, kann das Waldklima, wenn auch auf geringer Fläche, aufrechterhalten werden. Unter dem Kronendach des Nadelwaldes werden junge Bäume gepflanzt, die den Wald in ihrer zukünftigen Funktion strukturreicher und damit stabiler gestalten. Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Mischwaldes.

Die jungen Bäume wachsen dabei langsam zwischen den stehenden alten Bäumen auf. Da ein geschlossenes Kronendach der alten Bäume jedoch nur wenig Licht auf den Boden lässt, werden standortgerechte Baumarten ausgewählt, die schattentolerant sind. Die Robucone stellt eine geeignete Baumart dar. Sie bietet als Schattenbaumart den idealen Partner zu den darüberstehenden Nadelbäumen. Weitere Arten, insbesondere hinsichtlich des Klimawandels sind Weisstanne, Hainbuche, Linde und Bergahorn. Sofern die Schattenwirkung zu groß ist und vereinzelte Laubbäume keine vertikalen Haupttriebe mehr aufweisen, werden einzelne Schirmbäume vorzeitig entfernt, damit ein höherer Lichteinfall das Wachstum der jungen Bäume fördert.

Folgendes ist vor und während der Bewirtschaftung zu beachten:

- Ziel ist es, den zu pflanzenden Laubbäumen mehr Licht, Wasser und Nährstoffe durch die Entnahme einzelner Douglasien (Entfernung von Douglasien, bei Erreichen des Zielalters, bei mangelndem Lichteinfall ggf. früher) zur Verfügung zu stellen
- Beim ersten Eingriff sollten nicht mehr als etwa 20 % der Stämme entnommen werden, bei den folgenden Eingriffen maximal 10 %.
- Ein Eingriff erfolgt i.d.R. alle 4-7 Jahre, je nach Zuwachs und Bodenbonität
- Bäume mit schlechter Holzqualität, kleinen Kronen oder Stammschäden sind zu entnehmen (Fällen), aber als Totholz im Bestand zu belassen.

Exkurs Klumpen

Gegen eine Klumpenpflanzung spricht, dass nicht beplanzte Zwischenräume aus naturschutzfachlicher Sicht keine unmittelbare Aufwertung gegenüber dem Status quo erfahren werden. Ideal ist daher eine flächige Unterpflanzung, da somit gleichzeitig auf der gesamten Kompensationsfläche eine, gegenüber dem bestehenden Nadelgehölz-Reinbestand, höherwertige Biotopstruktur entwickelt wird, die einen Beitrag zu Biodiversität leistet, indem die biologische Vielfalt sowie der Schutz und die nachhaltige Nutzung der Natur gefördert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird so am ehesten das Ziel erreicht, gemäß des ermittelten Kompensationsbedarfs einen funktionalen Ausgleich zu erzielen. Die konkrete Anpflanzung sowie die Waldbewirtschaftung sind mit der Forstverwaltung abzustimmen.

Die im Fachbeitrag benannten Flächen wurden im Bebauungsplanentwurf nur teilweise berücksichtigt. Zudem werden die vorgesehenen Maßnahmen in keiner Weise konkretisiert, sodass absolut nicht nachvollziehbar ist, auf welchen Flächen, welche Maßnahme umgesetzt werden soll. Der Bebauungsplan enthält nur allgemeine gründerische Festsetzungen, sowie Pflanzlisten, welche ebenso allgemein gehalten

Naturschutzrechtliche Stellungnahme 14.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Behördenbefragung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgendes mitgeteilt:

Die bereits errichteten Anlagen im Außenbereich der VG Gerolstein sind nicht konform mit den Bestimmungen des Naturschutzrechtes; insbesondere die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Gerolstein und Umgebung“ sowie innerhalb des Naturparks Vulkaneifel beeinträchtigen Belange von Natur und Landschaft erheblich.

Um nun nachträglich Baurecht zu schaffen, soll der Bebauungsplan „Unter Köckerath“ aufgestellt werden. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollte der Bebauungsplan besonderes Augenmerk auf entsprechende Belange legen.

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf weist jedoch erhebliche Mängel hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft auf.

Die Planungen stellen im Allgemeinen auf 4 vorhandene Gebäude ab: Wohnhaus, Lagerhalle, Bootshaus, Gartenhaus. Wie allerdings im Luftbild (vgl. beispielsweise Seite 4 in der Begründung zum Bebauungsplan) eindeutig zu sehen ist, befindet sich im südwestlichen Bereich des Planungsgebiets eine weitere bauliche Anlage sowie Freiflächen (Schotterflächent?), die in der Planung nicht berücksichtigt worden sind.

Diese ragt sogar in die, in der Planzeichnung dargestellten, südlichen Kompensationsfläche hinein.

Demnach besteht bereits hier eine erhebliche Diskrepanz zwischen Planentwurf und Bestand. Weder ist in der Planzeichnung ein entsprechendes Baufenster vorhanden, noch lassen die Textfestsetzungen eine fünfte bauliche Anlage zu. Fraglich ist des Weiteren, ob diese Anlage bei der Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz zum Bebauungsplan berücksichtigt wurde.

Der zum Bebauungsplan erstellte Fachbeitrag Naturschutz schlägt zwei Maßnahmen vor: extensiv genutzte Streuobstwiese und Umwandlung

eines Nadelreinbestandes in einen pflenterartig aufgebauten Mischwald. Diesbezüglich sind Flächen vorgeschlagen, auf denen diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Ein Übersichtsplan ist nicht Bestandteil des Fachbeitrags. Ebenso fehlt es an einer detaillierten Beschreibung der Maßnahmenumsetzung. Etwa sollte die Anzahl der zu pflanzenden Obstbäume pro Flächeneinheit beschrieben und entsprechend festgesetzt werden.

Die Wiese wird zukünftig als Mähwiese maximal zweimal pro Jahr, ab dem 15. Juli eines jeden Jahres, bzw. im September gemäht. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Alternativ ist eine extensive Beweidung gemäß der EULLa-Vorgaben des Landes RLP zulässig. Dabei ist ein ausreichender Verbißschutz anzubringen.

Exkurs Verbißschutz

Um die Entwicklung der Laubbäume vor Verbiß durch Pferde zu schützen, ist im ausreichenden Abstand zur Krone ein entsprechender Zaun zu errichten, der auch den Stamm schützt.

Im Falle der Pferdehaltung ist der Zaun aus Holzlaten mit einem Elektrozaun zu versehen, damit Schubbern und/oder Anknabbern und späteres Durchbrechen vermieden werden.

Geeignet sind stabile Hartholzpfähle, Metallpfähle (T-Posten), Recyclingpfähle, da damit eine hohe Belastbarkeit gegeben ist. Die Höhe und die Entfernung ist an die Pferdgröße anzupassen (Kleinpferde/Ponys: H = 1,3 m; Abstand = 0,5 m; Großpferde: H = 1,6 m; Abstand = 1,0 m).

Geeignete Leiter: gut sichtbares Weidezaun-Band, Seil oder MustangWire (Horsewire)

Nicht geeignet: Stacheldraht.

Pflanzung und Pflanzqualität der Obstgehölze

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaschinen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind ausreichend zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Eine Herbstpflanzung eignet sich für alle Gehölze, die nicht frostempfindlich sind, wie z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschgen und Beerensträucher. Sie ist Voraussetzung für einen kräftigen Austrieb im Frühjahr.

Bilanzierung

Im Fachbeitrag Naturschutz werden sechs Gebäude aufgenommen, sind Bestandteil des Bestands- und Maßnahmenplans sowie in der Bilanzierung dezidiert aufgeführt:

1. Wohnhaus, 2. Carport, 3. Bootshaus, 4. Lagerhalle, 5. kleine Lagerhalle und 6. Gartenhaus. Zudem erfolgt die Aufnahme der Freiflächen (in Plaster bzw. Mineralgemisch) ausgeführt. Insgesamt ist eine Wege- und Platzstrecke von ca. 1.780 m² in verdichteter Bauweise, zuzüglich 650 m² Plasterfläche ausgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass der vorhandene Lösslehm eine Erschließung hatte (Grasweg); diese ist mittlerweile mit Mineralgemisch befestigt worden und wurde als ungenehmigte Erschließung in die Bilanz eingestellt (1.780 m²).

Somit resultiert keine Diskrepanz zwischen Planung und Bestand in Bezug auf den Gebäude- und Erschließungsbestand.

Eine Übersichtsplan mit Darstellung der Kompensationsflächen wird im FN ergänzt.

Zusätzlich zur Bilanzierung gemäß FN, fordert die UNB wegen der Beeinträchtigung des Lösslehm-Ufers (Befestigung) einen funktionalen Ausgleich mit einem Flächenumfang von ca. 1.300 m². Dieser erfolgt in Absprache mit dem Vorhabenträger, der UNB des Landkreises Vulkaneifel und dem Forstamt Daun. Als Maßnahme erfolgt eine einmalige Entfrischung und damit Aufwertung eines naturnahen Bachlaufes samt Uferbereiche auf einer Fläche von ca. 1300 m²

Maßnahme KM 1: Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese:

Für die Maßnahme wurde die im Eigentum des Vorhabenträgers und in räumlich funktionaler Nähe befindlichen Grünflächen für die Pflanzung von 29 + 9 Stück ausgewählt (Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Nr. 320/8 tlw.). Für die frisch zu pflanzenden Obstbäume wird, wegen der zukünftigen extensiven Wiesenutzung, eine Jungbaumpflege in Form von Düngung und Aussaat konkurrenzierender Gräser und Kräuter im Wurzelentwicklungsbereich vorgesehen, indem dort eine punktuelle Naturdüngung erfolgt.

Der Stamm-Stamm-Abstand der Bäume weist in der Reihe und ebenso der Reihenabstand 10 Meter auf. Dieser stellt den Mindestabstand dar, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass sich die Kronen im Ertragsstadium nicht berühren und lassen andererseits eine Mäh-, gemessen am Stand der Technik zu. Zudem wird durch den Abstand ein schnelles Abtrocknen der Bäume ermöglicht.

Ansonsten ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans noch eine wasserwirtschaftliche Kompensation (z. B. Naumnahme Verlebung und Neugestaltung des Gewässers) im weiteren Verfahren nachzuweisen. Hierfür wäre jedoch im Vorfeld die Durchführung eines entsprechenden wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich. Grundwasserschutz: Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz nach dem RRO-Entwurf von 2014 und gleichzeitig im Mineralwasser-einzugsgebiet Gerolstein, dort innerhalb des festgelegten Zentralbereiches, (innerer Bereich) Eine Rechtsverordnung (RVO) mit konkreten Verbotstatbeständen analog zu Wasserschutzgebieten besteht wegen des Fehlens der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für das Mineralwasser-einzugsgebiet indes nicht. Die vorgenannte raumordnerische und wasserwirtschaftliche Festlegung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, sofern folgende fachlichen Aspekte berücksichtigt werden: • Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, (private Brunnen zur Eigenversorgung sind nicht möglich) • Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung, bzw. ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, (zugelassene Kleinkläranlage) • Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen; Rückhaltung/Versteigerung vor Ableitung. • Verbot von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im Mineralwasser-einzugsgebiet/Zentralbereich, • Insbesondere stellt dabei die Bohrung und der Betrieb, von Erdwärmesondenanlagen eine erhöhte Gefährdung dar und die Errichtung solcher Anlagen ist daher im Zentralbereich (inneren Bereich) des Mineralwassergewinnungsgebietes aus wasserrechtlicher Sicht nicht zulässig. • Heizölverbrauchsanlagen und Lagerung von Heizöl nach den Vorschriften der geltenden AwSV (insbesondere wiederkehrende Prüfungen)	
---	--

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Uferbereich ist wie in der Kommentierung dargestellt, zu berücksichtigen. Teile der Halle sind, wie abgestimmt, zu verschleiben.				
☐ einstimmig	☐ mit	☐ Avzahl	☐ Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag
			Stimmen ja	abweichender Beschluss s. Rückseite
			Stimmen nein	
An der Abstimmung nahmen nicht teil:				

die überplante Fläche des B-Planentwurfs liegt südlich der Stadt Gerolstein im Bereich „Waldhof“. Das Gebiet wird von zwei Gewässern (III. Ordnung, dem Gerolsteiner Bach und dem Bach zum Waldhof) durchflossen. Ausweislich der vorliegenden Planunterlagen wurden in diesem Bereich bauliche Anlagen ohne die erforderlichen baurechtlichen/wasserrechtlichen Zulassungen errichtet. Die Stadt Gerolstein beabsichtigt nun über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan diesen Bereich städtebaulich zu ordnen und die widerrechtlich entstandene Bebauung nachträglich zu legalisieren. Die illegal errichteten baulichen Anlagen liegen zum Teil im 10-Meter Uferbereich der beiden o.g. Gewässer. Sie unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt bzw. dem wasserbehördlichen Einvernehmen durch die zuständige Untere Wasserbehörde. Nach den Vorgaben der EU-WRRL sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot). Die Gewässer sind daher nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaut natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Mit diesen Regelungen wird deutlich, welchen Zielsetzungen die Bewirtschaftung unserer Gewässer und dessen Umfeld im Hinblick auf die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes entsprechen sollen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele ist ein in	
---	--

ausreichender Breite durchgehend zur Verfügung stehender Uferandstreifen bzw. Gewässerentwicklungskorridor. Bereits diesen Anforderungen wird die vorliegende „Bestandsplanung“ für die baulichen Anlagen innerhalb des unmittelbaren Uferbereichs von Gewässern in keiner Weise gerecht. Der dem B-Planentwurf zugehörige naturschutzrechtliche Fachbeitrag lässt erstaunlicherweise in dieser Hinsicht jegliche Aussage vermissen. Darüberhinaus sei darauf hingewiesen, dass bekanntermaßen auch in der fraglichen Region zunehmend wiederholt extreme Hochwasserereignisse durch Starkregen zu verzeichnen sind. Die dabei zu beobachtenden Hochwasserabflüsse dieser Extremereignisse liegen regelmäßig weit jenseits den üblicherweise für eine wasserwirtschaftliche Bewertung von Vorhaben anzusetzenden wasserwirtschaftlichen Bemessungsgrößen. Die verursachten Schäden sind oftmals enorm. Teilbereiche der nunmehr überplanten Fläche liegen nach der Kartierung für starkgefährdete Gebiete im „potentiellen Überflutungsbereich“ im Falle solcher Extremereignisse. Aus diesem Grund in besonderem Maße bestehen gegen bauliche Maßnahmen einhergehend mit der Schaffung von neuen Schadenspotentialen im nahen Umfeld eines Gewässers ungeachtet der vor bereits erwähnten ökologischen Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Daher ist auch nach den gesetzlichen Bestimmungen jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. In Anbetracht vorstehender Ausführungen erscheint mir die Herstellung des erforderlichen wasserbehördlichen Einvernehmens für die nachträgliche Legalisierung der baulichen Anlagen in der bestehenden Form fraglich. Eine Rückstellung der wasserwirtschaftlichen Bedenken wäre nur durch Rückbau der baulichen Anlagen aus den 10 m Gewässerbereichen und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In einem Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde, der SGD-Nord, der Stadt und der Verbandsgemeindeverwaltung sowie des Bauherren wurde die Planung erörtert und die Problematik des Uferbereiches besprochen. Durch Vorziehen der Halle in diesem Bereich wird ein Abstand von mindestens von 5,0m zum Gewässer eingehalten. Der Bauherr hat diesem zugestimmt.
---	---